

die an sich unrechtmäßig sind, z. B. wenn Jemand eine Frau in der Finsterniß glauben macht, sie habe ihren Ehemann vor sich, und dies benutzt, um die Ehe zu brechen. Hier hätte er sich einen unerlaubten Vortheil verschafft, nämlich den verbotenen Geschlechtsgenuß, was an sich schon strafbar ist, wenn er auch die Frau nicht getäuscht hätte. Ferner heißt es, es sei Betrug, wenn Jemand mit Verletzung der Pflicht, (oder wie die Deputation will) der rechtlichen Verbindlichkeit, die Wahrheit zu sagen, wahre Thatsachen verschweigt. Was heißt Pflicht oder rechtliche Verbindlichkeit, die Wahrheit zu sagen? Ich räume ein, daß es eine solche rechtliche Verbindlichkeit giebt. Wer sagt mir aber, wo sie vorgeschrieben ist, auf welche Weise sie das Gesetz von der bloß moralischen Verbindlichkeit unterschieden wissen will? Wenn eine Unterlassung bestraft werden soll, so muß doch irgendwo das positive Thun geboten sein, und wo im ganzen Criminalgesetz ist das in Bezug auf das Sagen der Wahrheit der Fall? Nirgends! Und doch gehört es ganz nothwendig, ja unerläßlich in das Criminal-Gesetzbuch, wenn die Nichterfüllung einer solchen Pflicht strafbar sein soll. Ich bitte die hohe Kammer, sich hier zu erinnern, daß in einem meiner ersten Amendements sich eine Stelle befand, die diesem Uebel in soweit abgeholfen haben würde, als daraus die Fälle der allgemeinen Verpflichtung, Wahrheit zu sagen, hervorgingen, obgleich die Frage übrig blieb, (die aber in einem allgemeinen Gesetz nicht zu beantworten ist) in welchen Fällen eine besondere Rechtspflicht, die Wahrheit zu sagen, eintrete. Endlich, die Strafbestimmung betreffend, heißt es, es sei der Betrug, wenn der Gegenstand keine Schätzung nach Geld zulasse, mit einer willkürlichen Strafe zu belegen, welche bis zu 6jährigem Arbeitshaus gesteigert werden könne. Nun wohl! Es kann nach dem Eingange des Artikels nicht nur das Vermögen, sondern es können auch andere Rechte und Güter ein Gegenstand des Betrugs sein, womit ich übereinstimme. Wie nun also im folgenden Falle, der durch tausend und aber tausend Beispiele ersetzt werden kann? Eine Ehefrau will sich ihres Mannes gern entledigen und hat zu dem Ende eine Flasche vergifteten Liqueur hingesezt, wagt aber nicht, denselben ihrem Manne anzubieten. Der Mann, im Hause Etwas suchend, findet diese Flasche, er fragt seine Frau, was darinnen ist: „Es ist Liqueur,“ antwortet sie; „Ist er gut?“ — „Ja.“ Er trinkt davon, und in einer Viertelstunde ist er todt. Die Frau hat sich unstreitig eines Betrugs schuldig gemacht. Aber soll sie mit 6 Jahren Arbeitshaus abkommen? Ihr gebührt die Strafe einer Mörderin! — Was ist nun aber der Grund, warum gerade bei diesem Artikel die Bedenklichkeiten sich so ungemein auf eine scheinbar ganz unerklärliche Weise häufen? Ich glaube, es ist kein anderer, als der, daß man den Betrug durchweg als ein selbstständiges Verbrechen angesehen hat, und nicht darauf eingegangen ist, daß der Betrug oft Nichts weniger, als ein Vergehen an sich, sondern bloß das Mittel ist, um ein Verbrechen zu begehen. So lange man diesen Gesichtspunct vernachlässigt, halte ich es für unmöglich, daß wir mit der Gesetzgebung über den Betrug auf das Reine kommen.

Das, was man sowohl in den Schriften der Theoretiker, als in den Gesetzbüchern gewöhnlich gemeinen Betrug nennt, ist meistens gar kein für sich bestehendes Verbrechen, sondern eben Nichts, als das Mittel, fremde Güter zu verlegen, und es wird also, wenn von Bestrafung die Rede ist, gefragt werden müssen: Welches Gut ist verletzt worden? Hierbei kann noch eine andere Frage eintreten, nämlich die: soll die Strafe ebenso hart sein, wenn die Verletzung durch Täuschung, durch Betrug erfolgt ist, als dies der Fall sein würde, wenn sie durch eine unmittelbare Handlung des Verbrechers hervorgebracht wird? Dagegen gehört das, was man gewöhnlich ausgezeichneten Betrug nennt, obwohl theils unter Vermehrung, theils unter Verminderung der gewöhnlich hierher gezählten Fälle (indem einige nur Gründe der Strafschärfung beim gemeinen Betrüge enthalten) zu denjenigen Handlungen, durch welche an sich ein Gut verletzt wird, und zwar ein heiliges, ein vom Staate sorgfältig zu bewachendes Gut, das öffentliche Vertrauen, öffentliche Treue und Glaube, — ein Gemeingut der ganzen civilisirten Menschheit, was von jedem Staate, innerhalb der Grenzen seines Machtgebiets nothwendig geschützt werden muß. Zu dergleichen Gattungen des Betrugs, wo keinem Privatmanne ein Schade zugesügt wird, und die Täuschung nichts destoweniger strafbar ist, gehört es z. B., wenn Jemand diejenigen Mittel mißbraucht, mittelst welcher der öffentliche Verkehr stattfindet, wenn er falsche Handschriften, falsche Siegel, falsche Wappen, falsche Pässe, wenn auch mit richtigem Inhalte macht, oder Schriftfälschungen anderer Art vornimmt u. Alles das sind Vergehen, die auch dann strafbar sind, wenn gar kein Schade daraus entstanden ist. Der Verbrecher hat das öffentliche Vertrauen, den öffentlichen Glauben zu seinem Antheile gestört oder aufgehoben, ohne welchen der Staat nicht bestehen kann. — Will man nun in einem und demselben Artikel jene Fälle, wo der Betrug nur als Mittel, Verbrechen zu begehen, betrachtet wird, und die Fälle, wo er Verbrechen an sich ist, zusammenfassen; so versucht man, ich trage kein Bedenken, es auszusprechen, das Unmögliche. So wird denn auch in Bezug auf das Amendement des Secretair Harz, welches mir zunächst Veranlassung zu dieser Darstellung gegeben hat, es ein sehr großer Unterschied sein, ob Jemand eine Privatperson durch irgend eine Täuschung um Etwas hat betrügen wollen, oder ob eine Verletzung der öffentlichen Treue und des öffentlichen Glaubens und Vertrauens stattgefunden hat. Im ersten Falle wird das Verbrechen, bevor nicht dem Andern der beabsichtigte Nachtheil wirklich zugesügt worden ist, nicht vollbracht, sondern nur versucht sein, im letzten Falle aber ist es vollbracht, sobald die Handlung vollzogen ist. Sollte sich die hohe Kammer von der Richtigkeit dieser Ansichten überzeugen, so wird sie sich auch überzeugt halten, daß diese Frage: „Wenn der Betrug vollbracht sei?“ gar nicht zu beantworten ist, insofern nicht beide Bedeutungen des Wortes „Betrug“ geschieden werden. Uebrigens muß ich allerdings bemerken, daß in keinem mir bekannten Gesetzbuche, und eben so wenig in einem der vorhandenen Gesetzentwürfe dieser Unterschied beachtet worden ist. Daraus